

Nach § 112a Deutsches Richtergesetz werden Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom erworben haben, das dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Dies wird durch eine Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt.

Der Antrag auf eine solche Gleichwertigkeitsprüfung ist beim

Thüringer Justizministerium,
Justizprüfungsamt,
Werner-Seelenbinder-Straße 5,
99096 Erfurt,

zu stellen.